

Höchstpreise für Wurst

Die Bekanntmachung der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vom 6. April, durch die nunmehr Höchstpreise für sämtliche gangbaren Wurstsorten festgesetzt worden sind, zeitigt allerhand Umgehungsversuche. Zur Vermeidung von Bestrafungen auf Grund des Reichsgesetzes über Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 wird nachstehend auf einige Punkte aufmerksam gemacht.

Nachdem die sog. Delikatessenklausel fortgefallen ist, ist es unzulässig, eine Leberwurst, der angeblich Sardellen zugefetzt sind, als Sardellenwurst über den Höchstpreis zu verkaufen. Beim Verkauf von Leberwurst darf unter keinen Umständen der jetzige Preis von Mk. 2,30 überschritten werden. Was von Sardellen-Leberwurst gesagt ist, gilt in gleicher Weise von Trüffel-Leberwurst. Unter einer „Berliner Fleischwurst“ ist nichts anderes als gekochte Mettwurst zu verstehen, die ebenfalls an den Höchstpreis gebunden ist und nicht teurer als zu Mk. 2,80 verkauft werden darf. Das gleiche gilt von Kaiser-Jagdwurst, die ebenfalls der gekochten Mettwurst gleichsteht. Bei letzterer ist es unzulässig, einen höheren Preis mit der Begründung zu nehmen, daß sie nicht mit Wasser abgerührt sei. Der betreffende Rufus bei der Höchstpreisvorschrift bringt nur die Zulässigkeit des Abrührens mit Wasser zum Ausdruck, gestattet aber nicht die Ueberschreitung des Höchstpreises unter der Behauptung, daß Wasser nicht zugefetzt worden war. Der Höchstpreis für Zungen bezieht sich in gleicher Weise auf Schweine- wie auf Ochsenzungen. Von besonderer Bedeutung ist die Forderung, daß die Zungen schlundfrei und ohne kleine Knochen zum Höchstpreis geliefert werden müssen. Auf Stabszungen bezieht sich die Höchstpreisvorschrift selbstverständlich überhaupt nicht, da diese zum Preise von Mk. 1,20 bis Mk. 1,40 für das Pfund verkauft zu werden pflegen. Sollte dieser Preis etwa unter Verurteilung auf den Zungenhöchstpreis überschritten werden, so würde sich der Verkäufer unter Umständen einer übermäßigen Preissteigerung im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 23. Juli 1915 schuldig machen.

Endlich besteht Veranlassung, nochmals zu betonen, daß beim Verkauf der von auswärts bezogenen Wurstsorten der Höchstpreis nur dann überschritten werden darf, wenn im einzelnen Falle die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe hierzu ihre Genehmigung erteilt hat. Diese Genehmigung wird regelmäßig an die Voraussetzung geknüpft, daß der Name des Herstellungsortes sowie des Herstellers oder seiner eingetragenen

Marke, Plombenmarke oder Ursprungsmarke bis zu ihrem vollen Verkauf erkennbar sind.

In den letzten Tagen sind für den Ausverkauf vorhandener Vorräte zahlreiche Uebergangserleichterungen gewährt worden. In jedem einzelnen Falle ist dem betreffenden Verkäufer eine schriftliche Erlaubnis zur Ueberschreitung des Höchstpreises erteilt worden. Die Genehmigung ist in den Verkaufsräumen auszuhängen, und es geht aus ihr hervor, um welche Warengattung es sich handelt und welcher Preis zugelassen worden ist.